Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 18/2026 Bad Fallingbostel, 30. Oktober 2026

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Landkreises Heidekreis 1

Änderung der Schülerbeförderungssatzung 4

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Heidekreis 9

3. Änderungssatzung zur Satzung

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Heidekreis (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.04.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (elektronisches Amtsblatt des Landkreises Heidekreis Nr. 11/2022)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 02.10.2026 folgende 3. Änderungssatzung seiner Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung.

§ 2

§ 2 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Abgeordnete mit besonderen Funktionen erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von:

a)	Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin/des Landrats	450,00 €
b)	Fraktions- und Gruppenvorsitzende	450,00 €
c)	Mitglieder des Kreisausschusses	360,00 €
d)	Kreistagsvorsitzende/-vorsitzender	270,00 €

§ 3

§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages und nicht Bedienstete des Landkreises sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben.

§ 4

§ 4 Absätze 1 bis 3 der Aufwandsentschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

(1) Für die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen gem. § 1 Abs. 3 entstehenden Fahrtkosten vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück wird bei Benutzung eines PKW oder eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 und 5 der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gezahlt. Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die tatsächlichen Auslagen erstattet. Findet die Sitzung am Wohnort statt, werden keine Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten dürfen je Person 200,00 € monatlich nicht überschreiten.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landrätin oder des Landrats erhalten im Vertretungsfall nach § 2 Abs. 3 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 650,00 €. Leistungen nach Abs. 1 werden in diesen Fällen daneben nicht gewährt.

(3) Für Dienstreisen erhalten Kreistagsabgeordnete, die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder und vom Kreistag benannte Vertreterinnen oder Vertreter in Vereinen und Verbänden Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. § 5 Abs. 1 - 3 sind entsprechend anzuwenden. Entsprechende Leistungen von anderer Stelle werden angerechnet.

Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 5

§ 5 Absatz 6 Satz 1 Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Abs. 2 Satz 8 NKomVG wird eine Verdienstausfallentschädigung nach Maßgabe des Abs. 1 gewährt.

§ 6

§ 6 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 21 und Nr. 26 erhalten folgende Fassung:

2.	Vertreterinnen/Vertreter des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin	190,00 €
21.	Operativ taktische Leiterinnen/Leiter der Technischen Einsatzleitung	115,00 €
26.	freiwillig Helfende im Rahmen der Fallwildsuche bei Afrikanischer Schweinepest je Stunde	8,00 €

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die von der Landrätin/dem Landrat angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag zusätzlich Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung und Entschädigungen gem. § 5 Abs. 1 bis 3 gezahlt.

Bad Fallingbostel, 21. Oktober 2026

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Grote

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Heidekreis (Schülerbeförderungssatzung) vom 19.06.1998 einschließlich der 1. Änderung vom 02.07.2004, der 2. Änderung vom 13.07.2007, der 3. Änderung vom 10.10.2014 und der 4. Änderung vom 01.11.2026

Auf Grund §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 48) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 02.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berechtigter Personenkreis

1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder und Schülerinnen und Schüler i. S. des § 114 Abs. 1 S. 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule nach Maßgabe dieser Satzung, wenn der Schulweg

 - für Kinder und Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 4. Schuljahrgang mehr als 2 km,
 - für die Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahrgangs mehr als 3,5 km

 für die übrigen Schülerinnen und Schüler mehr als 4,5 km beträgt.

 Die Länge des Schulweges wird zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes ermittelt.

 Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem die Schülerin bzw. der Schüler mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

2) Unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne der Satzung dar.

3) Unabhängig vom Abs. 1 und 2 besteht in jedem Fall die Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen (§ 114 Abs. 2 S. 3 NSchG).

 Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage einer (fach-) ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

§ 2 Umfang des Anspruches

1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung besteht in der Regel nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform gemäß §§ 114 Abs. 3 und 141 Abs. 3 NSchG.

2) Der Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. dieser Satzung ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel planmäßig und regelmäßig erteilt wird.

3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Sportveranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung nur für den Weg zur Schule und zurück zu den üblichen Beförderungszeiten. Zusätzliche Fahrten werden nicht durchgeführt.

4) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

5) Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 NSchG bleiben unberührt.

§ 3 Zumutbarkeit der Beförderung

1) Für die Länge des Fußweges von der Haustür des Wohngebäudes zur Haltestelle des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels oder von der Haltestelle zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes gilt § 1 Abs. 1 entsprechend. Müssen Teilstrecken des Schulweges zu Fuß zurückgelegt werden, so sind Fußwege entsprechend der in §1 Abs. 1 genannten Entfernungsrelationen zumutbar.

2) Die Schulwegzeit von der Haustür des Wohngebäudes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes und umgekehrt soll, ohne dass die Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende berücksichtigt werden, folgende Zeiten für eine Richtung nicht überschreiten:

 - 45 Minuten im Primarbereich
 - 60 Minuten im Bereich der 5. und 6. Schuljahrgänge
 - 90 Minuten in allen übrigen Bereichen.

 Bei der Berechnung der Schulwegzeit sind je 3 Minuten Zeitansatz entsprechend der Schuljahrgänge folgende zurückgelegte Gehstrecken zugrunde zu legen:

 - für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 200 m
 - für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge 220 m und
 - für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche 240 m Gehstrecke.

3) Die Wartezeit für Schülerinnen und Schüler am Schulstandort soll die folgenden Zeiten nicht überschreiten: Vor Unterrichtsbeginn: − 25 Minuten im Primarbereich − 30 Minuten in allen übrigen Bereichen. Nach Unterrichtsende: − 20 Minuten im Primarbereich − 30 Minuten in allen übrigen Bereichen − 60 Minuten, wenn keine unmittelbare Beförderung möglich ist. Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb

des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten i. S. v. Satz 1.

4) Die Wartezeit für "Umsteiger" soll 15 Minuten nicht überschreiten. Müssen die Zumutbarkeitsgrenzen wegen der räumlichen Entfernung oder umwegbehafteter Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Wohnung und dem Schulstandort überschritten werden, gilt die tatsächlich notwendige Zeit als zumutbare Schulwegzeit. Das Gleiche gilt, wenn es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist, die Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit demselben Fahrzeug durchzuführen.

§ 4 Durchführung der Beförderung

1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht beauftragte Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Wird die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, so ist die Zahl der An- und Abfahrten zu bzw. von den Schulen vom Landkreis festzulegen. Für Schulen mit Unterrichtsbeginn um 7.30 Uhr werden jedoch höchstens 3 Hin- und 3 Rückfahrten, für Schulen mit Unterrichtsbeginn ab 7.45 Uhr höchstens 2 Hin- und 3 Rückfahrten eingerichtet. Die bewilligten Fahrten stehen den Schulen nicht zur freien Einteilung zur Verfügung.

2) Mit Zustimmung des Landkreises kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn
 1. die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
 2. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.
 3. (entfällt)

3) Ein Anspruch auf Beförderung zu Schulen nach § 142 NSchG (Ersatzschulen) und § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschulen) im freigestellten Schülerverkehr besteht nicht, es sei denn, es wird eine Förderschule, ausgenommen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besucht. Ferner besteht kein Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, wenn die nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 NSchG außerhalb des Gebietes des Landkreises Heidekreis liegt; dies gilt nicht für Förderschulen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen - Erstattungsumfang

1) Bei der vom Landkreis Heidekreis gemäß § 4 Abs. 2 genehmigten Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zur Schülerbeförderung wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung je Kilometer ergibt sich aus der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung. Erstattungsfähig ist die Strecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule (Anfahrt) und zurück (Abfahrt). Je einfachen Entfernungskilometer wird damit je Schultag höchstens die doppelte Entfernungspauschale nach Satz 2

für An- und Abfahrt gemeinsam gewährt. Dabei ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule im Sinne des § 1 Abs. 3 zugrundezulegen. Erstattungsfähig ist die tatsächlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Wegstrecke. Sofern Teilstrecken unter zumutbaren Bedingungen im ÖPNV zurückgelegt werden können, erfolgt eine Erstattung nur anteilig. Maßgeblich ist der mit dem Landkreis Heidekreis vorab abgestimmte Schulweg. Dabei sollten Verbindungen im ÖPNV vorrangig genutzt werden.

2) Kosten für die Beförderung zu den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln werden höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises ausgegeben worden ist (Obergrenzenregelung). Entsteht oder endet der Beförderungsanspruch im Laufe eines Schuljahres, so wird der Obergrenzenbetrag entsprechend gekürzt. In gleicher Weise wird die Kostenerstattung gewährt, wenn die nächste Schule außerhalb des Landkreises Heidekreis liegt.

3) Bei Anträgen zur Fahrkostenerstattung ist grundsätzlich ein Nachweis an welchen Tagen am Unterricht teilgenommen wurde zu erbringen. Die besuchte Schule hat dies den Antragstellern zu bestätigen.

§ 6 Betriebspraktikum

1) Für Fahrten zum Betriebspraktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs oder – sofern eine öffentliche Verkehrsverbindung nicht besteht oder aus zeitlichen Gründen nicht ausgenutzt werden kann - für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Gleiches gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler für die Dauer der Praktikumszeit in einer der Praktikumsstelle näher gelegenen Unterkunft wohnt, für wöchentlich eine Hin- und Rückfahrt zu dieser Unterkunft. Die Erstattung entfällt, wenn zusätzlich Aufwendungen nach Satz 1 beantragt werden.

2) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Obergrenze anhand der Kosten für die teuersten Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten bzw. einfache Fahrt), die für die Praktikumszeit erforderlich sind, zu ermitteln ist.

§ 7 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Erstattungsantrages beim Landkreis maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.09.1998 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 15.12.1995 außer Kraft.
3) entfällt

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
Die 4. Änderung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Bad Fallingbostel, 22.10.2026
Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Grote

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Heidekreis

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) sowie der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 02.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Jugendamt nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und nach dem Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII)
- Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden und Institutionen begründet ist
- Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen werden

§ 2

Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer der kommunalen Wahlperiode zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich laut §71 Abs. 1 des SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen (sechs Personen) aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen (vier Personen) aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der unter §3 aufgeführten Trägern gewählt werden, zusammen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß §4 Abs. 1 des Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mindestens an:

- die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts,
- die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
- eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- eine Gleichstellungsbeauftrage,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,

- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des §4a Abs. 1 SGB VIII,
- eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit tätig ist und von diesem vorzuschlagen ist und
- eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit

 a) weiblichen jungen Menschen
 b) männlichen jungen Menschen oder
 c) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen
 d) in ihren unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss noch folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

- eine Richterin oder ein Richter des Familien- oder des Jugendgerichts.

§ 3

Das Vorschlagsrecht für die nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII zu wählenden stimmberechtigten Ausschussmitgliedern haben insbesondere:

- die im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- der Kreisjugendring Heidekreis e. V.,
- die im Landkreis tätigen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände,
- der Sportbund Heidekreis e. V.

§ 4

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag bzw. Kreisausschuss gefassten Beschlüsse, insbesondere der Förderungsrichtlinien.

§ 5

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses ist die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Heidekreis in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Soltau-Fallingbostel in der Fassung vom 19.05.1993 sowie die zuletzt geänderte Satzung vom 10.07.2015, außer Kraft.

Bad Fallingbostel, 21.10.2026

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Grote